

Aktuelle rechtliche Regelungen im Pflanzenschutz

Sachkundefortbildung

Pflanzenschutz

Maschinenring Ulm-Heidenheim

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

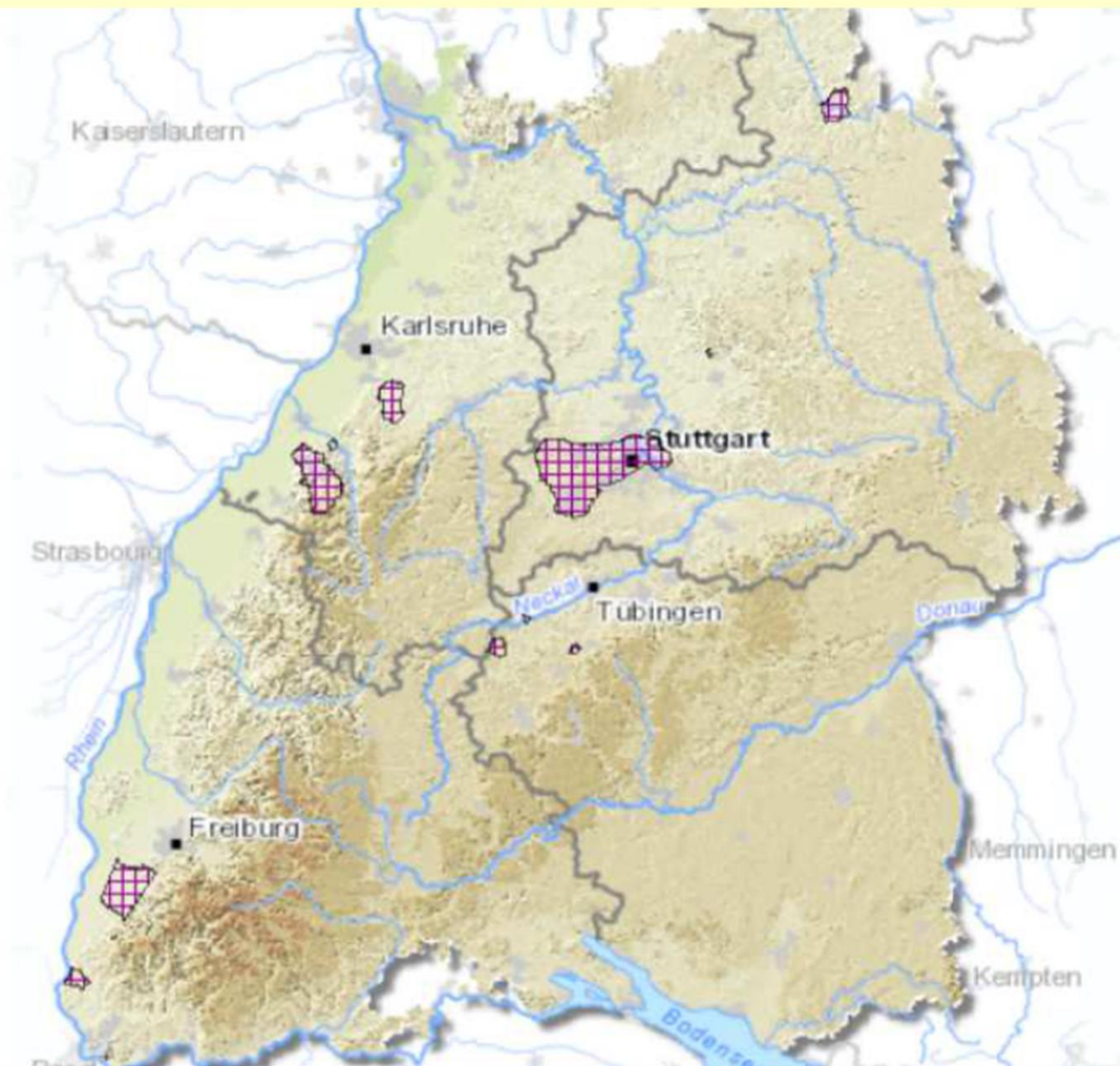
geändert am 02.09.2021

Wesentliche Punkte:

1. Regelungen zu Glyphosat bis 01.01.2024 (§ 3 b PflSchAnwV)

- Nur noch zulässig, wenn vorbeugende Maßnahmen nicht durchführbar (perennierende Unkräuter, Erosionsgefahr) oder andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Direktsaat und Mulchsaat bleiben erlaubt.
- Nur noch zulässig zur Grünlanderneuerung auf Teilflächen oder bei Erosionsgefahr.
- Spätanwendungen vor der Ernte, Anwendungen in WSGen, Heilquellenschutzgebieten und Biosphärenreservaten sind verboten.

“Heil”-Quellenschutzgebiete in BW



Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

2. Naturschutzgebiete und Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatschG (§ 4 PflSchAnwV)

- Verbot von Herbiziden und Insektiziden mit Anwendungsbestimmungen B1 bis B3 und NN410
- Verbot gilt auch in FFH-Gebieten.
Ausnahme davon: Gartenbau, Obst- und Weinbau, Hopfen und sonstige Sonderkulturen, Saat- und Pflanzgutvermehrung und eingeschränkt auf Ackerflächen
- ...

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

2. Naturschutzgebiete und Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatschG

- ...
- Auf Ackerflächen sind freiwillige Vereinbarungen und Maßnahmen erforderlich, damit bis 2024 eine Bewirtschaftung ohne Herbizide und Insektizide B1 bis B3 und NN410 erreicht wird. Bundesregierung berichtet dem Bundeskabinett bis zum 30.06.2024 über die Maßnahmen, die zur Reduzierung dieser PSM ergriffen wurden.
- Ausnahmen zur Abwendung erheblicher Schäden und zum Schutz vor invasiven Arten und auf Schienenwegen möglich und bei landesrechtlichen Vorgaben inkl. Ausnahmen / Befreiungen, jedoch nicht für Glyphosat! (§ 4 (2) PflSchAnwV)

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

3. PSM-Verbot an Gewässern

- 10 m Abstand oder 5 m Abstand, wenn geschlossene ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden. Erneuerung einmal in 5 Jahren möglich.

4. Anwendungsverbot für Glyphosat

- Vollständiges Verbot ab 01.01.2024, wenn keine andere EU-Entscheidung
- im HuK und auf Flächen der Allgemeinheit ab sofort, soweit Zulassung für HuK nicht entgegensteht

5. Entschädigungen nach PflSchG sind möglich

- Erschwernisausgleich Pflanzenschutz: Fördermaßnahme muss vom Bund definiert werden bevor im Land auszahlungsfähig

6. Bußgeldvorschriften sind in Bearbeitung

Pflanzenschutzmittelreduktion auf EU-Ebene

EU-Rahmenrichtlinie zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden
128/2009/EG wird aktualisiert

Ziel ist das Risiko und die Auswirkungen des Einsatzes von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu verringern.

Änderung soll die Verringerung von Pestiziden fördern durch:

- Rechtsverbindliche Zielvorgaben zur Verringerung des Einsatzes und der Risiken chemisch-synthetischer Pestizide
- Eine bessere Operationalisierung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes
- Förderung des Einsatzes neuer Technologien zur Verringerung des Einsatzes und der Risiken chemischer Pestizide

„Farm to Fork“-Strategie: Reduzierung des Einsatzes und der Risiken chemischer Pestizide um 50 % bis 2030

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 34 NatSchG – Verbot von Pestiziden

1. In Naturschutzgebieten außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen ist die Anwendung von **Pflanzenschutzmitteln und Bioziden grundsätzlich verboten.**
Ab dem **1. Januar 2022** bezieht sich das Verbot auf die **gesamte Fläche der Naturschutzgebiete.**

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 34 NatSchG – Verbot von Pestiziden

2. In Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen ist die **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden verboten.**

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 34 NatSchG – Verbot von Pestiziden

Von § 34 (1) 1 können befristete Ausnahmen zugelassen werden:

- ...
- wenn der Einsatz bestimmter Mittel für den **Erhalt des Schutzgebietes** unerlässlich ist.
- das Verbot eine **unbillige Härte** für den Betrieb bedeutet. Dies ist insbesondere bei einer **Existenzgefährdung** der Fall.



Landwirt schafft biologische Vielfalt

Vertragsangebote zur naturschutzfachlichen Aufwertung
von Ackerflächen in und um Naturschutzgebiete

Maßnahmen zum Feldvogel-, Amphibien-, Insekten- und Ackerwildkrautschutz



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT



Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 34 NatSchG – Verbot von Pestiziden

- Für den **Erwerbsgartenbau, den -obstbau und den -weinbau** in NSG wurden **Mittellisten** erarbeitet / abgestimmt. Diese dienen als Grundlage für **Bescheide zu Anträgen auf Ausnahmen** vom Pestizidverbot in NSG

→ <https://ltz.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Rechtliche+Vorgaben>

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 34 NatSchG – Verbot von Pestiziden

- **Antragsformulare** für Ausnahmen wurden ausgearbeitet und stehen online zur Verfügung

→ <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/natur/naturschutzgebiete/#c119602>

- **Gesamtes** Verwaltungsverfahren läuft über die **LRÄ** und die **RP`n**

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 34 NatSchG – Verbot von Pestiziden

In Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten sowie auf intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern erfolgt eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach den **Grundsätzen des Landes zum Integrierten Pflanzenschutz.**

Dies wird spezifiziert im § 17 c LLG.

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 34 NatSchG / § 17 c LLG

Bedeutung in der Praxis: ca. 27% der LF betroffen

Grünland:	231.000 ha	21.048 Betriebe
Ackerfläche:	136.000 ha	14.157 Betriebe
Gemüsebau:	1.885 ha	719 Betriebe
Weinbau:	9.102 ha	2.889 Betriebe
Obstbau:	2.783 ha	1.420 Betriebe

Hinweis für die Betriebe ab 2021 im GA, welche Flächen betroffen sind.

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 17 c LLG – Integrierter Pflanzenschutz

- bereits in **Anhang III der RL 2009/128/EG** „Allgemeine Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes“ gesetzliche verankert (offen formuliert / Appellcharakter)
- in **§ 17 c LLG konkretisiert / zusätzliche gesetzliche Verankerung angelehnt an Anhang III**

Der integrierte Pflanzenschutz - Anhang III der RL 2009/128/EG

Kurzform der 8 Grundsätze

1. Vorbeugung durch **Fruchtfolge**, resistente Sorten, Hygienemaßnahmen, **Nützlingsförderung**, ausgewogene Düngung und Bewässerung
2. **Überwachung** von Schaderregern
3. Entscheidung nach Bekämpfungsrichtwerten, Nutzung von **Prognosemodellen**, amtlicher Warndienst
4. Bevorzugung biologischer und physikalischer, nicht chemischer Maßnahmen
5. Spezifische und **zielgenauer Anwendung** durch **nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel** und abdriftmindernde Technik
6. Begrenzung auf das notwendige Maß, Teilflächenbehandlung
7. Resistenzvermeidungsstrategien
8. **Erfolgskontrolle** anhand von Aufzeichnungen

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 17 c LLG – Integrierter Pflanzenschutz

Als zusätzliche landesspezifische Vorgaben sind insbesondere benannt:

1. **Fruchtfolge** zur Vorbeugung von Fruchtfolgeschadorganismen
2. konsequente **Bestandsbeobachtung**
3. Behandlung nach **Prognosemodellen**
4. Beachtung von **Schadschwellen**
5. Anwendung **nützlingschonender PSM**
6. **Spritzfenster** zur Beurteilung der Behandlungsnotwendigkeit

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 17 c LLG – Integrierter Pflanzenschutz

Innerhalb einer Übergangszeit von 5 Jahren
Maßnahmen zur **kulturspezifischen
Nützlingsförderung**.

**Umstellung auf Applikationstechnik mit hoher
Abdriftminderung**, soweit technisch möglich und
wirtschaftliche umsetzbar.

Dokumentation

Kontrolle i. R. d. Fachrechts

IPSplus – landesspezifische Vorgaben

- Für jeden Sektor (z. B. Ackerbau) wurden **Pflichtmaßnahmen** beschrieben, die **verbindlich** von den **Betrieben auf allen Flächen** in den **Schutzgebieten** einzuhalten sind.
- **Mindestens eine Wahlmaßnahme** ist **je Sektor** und Betrieb **auszuwählen** und einzuhalten.
- Die Wahlmaßnahmen sind für die **Entwicklung des IPS** richtungsweisend.
- Die Pflicht- und Wahlmaßnahmen werden regelmäßig **aktualisiert und fortgeschrieben**.
- In den Kulturen in denen keine Maßnahmen beschrieben sind, gelten die **allgemeinen Grundsätze**.
- Wenn die Betriebe Pflichtmaßnahmen nicht einhalten oder keine Wahlmaßnahme wählen können, ist Kontakt mit der **amtlichen Beratung** aufzunehmen.

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 17 c LLG – Integrierter Pflanzenschutz

Detaillierte Ausgestaltung der landesspezifischen Vorgaben und wie diese kontrolliert werden können durch fachspezifische Arbeitsgruppen.

Die Beschreibungen der Maßnahmen (Maßnahmenblätter) sind auf der Homepage des LTZ veröffentlicht.

→ <https://ltz.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Integrierter+Pflanzenschutz>

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 17 a LLG – Ausweitung Ökolandbau

Bis 2030 sollen 30-40 % der lw. genutzten Fläche in Ba-Wü nach Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden.

ÖkoNetzBW zur Stärkung des Bioanbaus und Förderung des Austausches der Landwirte untereinander.

Betriebe mit Acker-, Obst-, Wein- und Gartenbauflächen vorgesehen.

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 17 b LLG – Reduktion von Pflanzenschutzmitteln

Bis 2030 soll der Einsatz chemisch-synthetischer PSM landesweit um 40-50 % in der Menge reduziert werden.

Demonstrationsbetriebsnetzwerk PSM-Reduktion

zur Unterstützung der Landwirtschaft bei der PSM-Reduktion und zur Etablierung praxistauglicher Maßnahmen.

24 Ackerbau-, 6 Weinbau- und 6 Obstbaubetriebe

Demonstrationsbetriebsnetzwerk Pflanzenschutzmittelreduktion



Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 17 b LLG – Reduktion von Pflanzenschutzmitteln

Demonstrationsbetriebsnetzwerk PSM-Reduktion

- erste Versuchssaison 2021 beendet
 - zweite Versuchssaison 2021 / 2022 in Durchführung bzw. Vorbereitung
 - Auswertungen in Arbeit
 - Veröffentlichung auf LTZ-Website
- <https://ltz.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Demonstrationsbetriebsnetzwerk+Pflanzenschutzmittelreduktion>

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 17 b LLG – Reduktion von Pflanzenschutzmitteln

Betriebsmessnetz

- ca. 300 Betriebe mit über 600 Datensätzen aus Apfel, Wein, Acker- und Gemüsebau
- decken ca. 70 % der Acker- und Sonderkulturfläche im Land ab
- auf Basis von Freiwilligkeit und Anonymität
- gegen Aufwandsentschädigung mit Hilfe der Berufsverbände

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

§ 17 b LLG – Reduktion von Pflanzenschutzmitteln

Betriebsmessnetz

- Erstellung eines Ausgangspunktes aus den Daten der Jahre 2016 – 2020
- jährlicher Bericht an den Landtag unter Einbezug weiterer qualifizierter Daten
- Mengenbetrachtung und Risikobetrachtung mittels „Synops“ durch da JKI

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

Im November 2021 erschien der

1. Bericht zur Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel in Baden-Württemberg

→ <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unserservice/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilungen/pressemitteilung/pid/1-bericht-zur-anwendung-chemisch-synthetischer-pflanzenschutzmittel-in-baden-wuerttemberg-vorgestellt/>

Gesetzesänderungen im Zuge des „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“

Das Betriebsmessnetz ist noch nicht fertig, daher die vorläufige Baseline im ersten Bericht.

Die zukünftigen Berichte an den Landtag sollen die Daten des Betriebsmessnetzes beinhalten, werden aber auch weitere qualifizierte Dateien mit einbeziehen (z. B. Daten der Deutschen Bahn, dem Haus- und Kleingartenbereich, allg. Statistiken und freie Studien).

LTZ Augustenberg

Sachgebiet Pflanzenschutzmittelreduktion

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Simone Kretz
LTZ Augustenberg
SG Pflanzenschutzmittelreduktion
Tel.: 0721 / 9468 – 480
simone.kretz@ltz.bwl.de